
766/A XXII. GP

Eingebracht am 25.01.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Mag. Barbara Prammer, Mag. Andrea Kuntzl, DDr. Niederwieser und GenossInnen
betreffend ein Bundes-Verfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, und
ein Bundesgrundsatzgesetz über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderbetreuungs-Grundsatzgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundes-Verfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird,

und

**Bundesgrundsatzgesetz über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung
von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kinderbetreuungs-Grundsatzgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art 1 (Verfassungsbestimmung)

Das Bundes — Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. I Nr. 148/1999 wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 12 Abs. 1 Z 6 wird der „Punkt“ durch einen „Strichpunkt“ ersetzt; der Abs. 1 wird durch folgende Z 7 ergänzt:**

**„7. Errichtung, Erhaltung, Führung und Auflassung von öffentlichen
Kinderbetreuungseinrichtungen.“**

2. Art. 14 Abs. 4 lit. b wird zu Art. 14 Abs. 3 lit. e.

3. Art. 151 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) Art. 12 Abs. 1 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXXX/2007, tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

**Bundesgrundsatzgesetz über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung
von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kinderbetreuungs-Grundsatzgesetz)**

Artikel 2

**Bundesgrundsatzgesetz über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung
von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kinderbetreuungs-Grundsatzgesetz)**

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Grundsätze für die Gesetzgebung der Länder auf dem Gebiet der Erhaltung, Führung und Auflassung von öffentlichen Betreuungseinrichtungen für Kinder bis zur Vollendung der allgemeinen gesetzlichen Schulpflicht.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. Öffentlicher Kindergarten:

Einrichtung, die

- a. die Tagesbetreuung von Kindern bis zu deren Schuleintritt, werktags Montag bis Freitag, über mindestens durchgehend acht Stunden täglich durch ausgebildete Kinderbetreuungspersonen übernimmt,
- b. die Betreuung entsprechend den Grundsätzen der Pädagogik und Hygiene durchführt,
- c. unter den selben Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen allgemein zugänglich ist,
- d. allenfalls Beiträge für die Betreuung, Unterbringung und Verpflegung einhebt, die der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kinder (Unterhaltspflichtigen) entsprechen, höchstens aber kostendeckend sind und
- e. von einem gesetzlichen Betreiber der Kinderbetreuungseinrichtung erhalten wird.

2. Kinderkrippe (Krabbelstuben):

Teil eines öffentlichen Kindergartens für die Tagesbetreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

3. Tagesmütter/-väter:

Personen mit einer Ausbildung gemäß Z 6 und einer Pflegestellenbewilligung nach den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses zum gesetzlichen Betreiber einer Kinderbetreuungseinrichtung oder zu einem privaten Rechtsträger, dessen Aufgabe die Ausbildung und Vermittlung von Tagesmüttern/-v Vätern ist, für einen Teil des Tages die Betreuung von Kindern innerhalb ihres eigenen Familienverbandes übernehmen.

4. Kinderbetreuungsgruppe (Elterninitiative, Spielgruppe):

Einrichtung, in der eine Gruppe von Kindern in Selbstverwaltung und Mitverantwortung der betreffenden Eltern durch ausgebildete Personen gemäß Z 6 betreut wird.

5. Öffentlicher Hort:

Einrichtung,

- a. die die Tagesbetreuung von Kindern ab deren Schuleintritt bis zum Abschluss ihrer allgemeinen Schulpflicht, werktags, Montag bis Freitag, unmittelbar nach Ende des täglichen Schulunterrichts durchgehend über mindestens so viele Stunden durch ausgebildete Kinderbetreuungspersonen übernimmt, dass die Betreuung der Kinder abzüglich der Zeit des Unterrichts in der Schule über zehn Stunden gesichert ist und
- b. bei der außerdem die Voraussetzungen gemäß Z 1 lit. b bis e vorliegen.

6. Ausgebildete Kinderbetreuungspersonen:

Personen, die eine entsprechende facheinschlägige Ausbildung oder Befähigungsprüfung erfolgreich absolviert haben und sich laufend einer Fortbildung unterziehen.

7. Betreiben eines Kindergartens oder Horts:

- a. die Gründung eines Kindergartens oder Horts,
- b. die Bereitstellung und Instandhaltung der erforderlichen Räumlichkeiten, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung,
- c. die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und pädagogischen Mittel;
- d. die Deckung des sonstigen Sachaufwandes,
- e. die Beistellung des ausgebildeten Kinderbetreuungspersonals und erforderlichen Hilfspersonals,
- f. die Vorsorge für die Verpflegung der Kinder und
- g. die Erhaltung des Kindergartens oder Horts.

8. Gesetzlicher Betreiber von Kinderbetreuungseinrichtungen:

Das Land oder nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband.

Pflichten der gesetzlichen Betreiber von Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 3. (1) In den Landesgesetzen sind die gesetzlichen Betreiber von Kinderbetreuungseinrichtungen zu verpflichten, unter Bedachtnahme auf die Geburtenstatistik und auf eine für die Kindergartenführung erforderliche Mindestkinderzahl dafür vorzusorgen, dass bei einem zumutbaren Weg außerhalb der Schulferien folgende Kinderbetreuungseinrichtungen besucht werden können:

1. von allen Kindern ab der Vollendung des dritten Lebensjahres ein Kindergarten;
2. und bei Bedarf
 - a. ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eine Kinderkrippe;
 - b. ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu deren Schuleintritt einen Kindergarten mit einer täglichen Betreuungszeit von durchgehend mindestens zehn Stunden;
 - c. mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu deren Schuleintritt einen Kindergarten mit einer entsprechenden besonderen pädagogischer Betreuung;
 - d. ab dem Schuleintritt bis zum Abschluss der vierten Klasse Volksschule einen Hort.

(2) Der Verpflichtung gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a und lit. b wird auch entsprochen, wenn die Betreuung in Kinderbetreuungsgruppen oder durch Tagesmütter/-väter sichergestellt ist, jener gemäß Abs. 1 Z.2 lit. d durch das Angebot einer ganztägigen Schule entsprechend § 8d SchOG.

(3) Weiters sind in den Landesgesetzen die gesetzlichen Betreiber von Kinderbetreuungseinrichtungen zu verpflichten, entsprechend dem Bedarf vorzusorgen:

1. für eine Betreuung der Kinder, die einen öffentlichen Kindergarten oder Hort besuchen, auch während der Schulferien;
2. für die Betreuung der Kinder nach Absolvierung der vierten Klasse Volksschule bis zum Abschluss ihrer allgemeinen Schulpflicht, sofern nicht ein Angebot an ganztägigen Schulen vorhanden ist.

(4) In den Landesgesetzen ist entsprechend den pädagogischen Erfordernissen die innere Organisation der öffentlichen Kindergärten und Horte, die Aufsicht, sowie die Betriebszeit der Kindergärten und Horte festzulegen.

(5) Die Landesgesetzgebung hat Vorschriften darüber zu enthalten, welche behördlichen Maßnahmen zu treffen sind, wenn ein gesetzlicher Betreiber von Kinderbetreuungseinrichtungen oder eine zur Leistung von Umlagen oder Beiträgen für das Betreiben von Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtete Gebietskörperschaft den gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(6) In den Landesgesetzen kann den gesetzlichen Betreibern von Kinderbetreuungseinrichtungen das Recht eingeräumt werden, zur Erfüllung ihrer Pflichten auch private Rechtsträger heranzuziehen.

Errichtung und Auflassung von öffentlichen Kindergärten

§ 4. Die Errichtung und Auflassung von öffentlichen Kindergärten und Horten bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

Kinderbetreuungssprengel

§ 5. (1) Jedenfalls hat für jeden öffentlichen Kindergarten ein Kinderbetreuungssprengel zu bestehen. Sofern für Kinderkrippen und die Kinderbetreuung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 nicht dieselben Kinderbetreuungssprengeln bestehen, können abweichende Sprengel festgelegt werden.

(2) Die Sprengel haben lückenlos aneinanderzugrenzen.

(3) Sofern sich ein Sprengel auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, haben die Bundesländer einvernehmlich vorzugehen.

(4) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Sprengel erfolgt durch die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung aller betroffenen gesetzlichen Betreiber der Kinderbetreuungseinrichtungen und Gebietskörperschaften.

Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 6. (1) Die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtungen ist freiwillig. Jedes Kind hat jedoch das Recht im Sprengel, dem es angehört, in die für dieses nach der Art in Betracht kommende Kinderbetreuung aufgenommen zu werden. Die Aufnahme eines dem Sprengel nicht angehörigen Kindes kann verweigert werden.

(2) Sprengelangehörig sind jene Kinder, die im Sprengel, wenn auch nur zum Zwecke der Kinderbetreuung, wohnen.

Behördliche Verfahren

§ 7. in den behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung der Ausführungsgesetze zu diesem Bundesgesetz ergeben, kommt den gesetzlichen Kindergartenbetreibern sowie den zu einem Kindergartensprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einem öffentlichen Kindergarten beteiligten Gebietskörperschaften Parteienstellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zu.

Ausführungsgesetze

§ 8. Die Ausführungsgesetze zu diesem Bundesgesetz sind binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

Inkrafttreten

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit 1 Jänner 2007 in Kraft.

Vollziehung

§ 10.

Zuweisungsvorschlag: Unterrichtsausschuss